

247 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 18. 10. 1991

Regierungsvorlage

**xxx. Bundesgesetz, mit dem das Einföhrungs-
gesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
1991 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Einföhrungsgesetz zu den Verwaltungsver-
fahrensgesetzen 1991, BGBl. Nr. 50, wird wie folgt
geändert:

1. Artikel II Abs. 2 Z 39 lautet:

„39. des Zivildienstes;“

2. Artikel XII Abs. 1 lautet:

„(1) Artikel II Abs. 2 Z 39 in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1991 tritt mit
xxxxxxxx in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Entfall der Zivildienstkommision und der Zivildienstoberkommission im Zivildienstgesetz, Einrichtung eines Zivildienststrates.

Ziel:

Anpassung des EGVG.

Lösung:

Neufassung des Artikels II Abs. 2 Z 39 EGVG.

Kosten:

Da es sich nur um eine redaktionelle Anpassung handelt, werden durch die neue Fassung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten verursacht.

EG-Konformität:

Die Regelung der Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze berührt keine EG-Regelungen.

Erläuterungen

§ 43 des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1991), sieht die Einrichtung eines Zivildienststrates vor. Gemäß § 43 Abs. 2 Z 3 dieses Entwurfs hat der Zivildienststrat in bestimmten Angelegenheiten Bescheide zu erlassen und daher Verwaltungsverfahren durchzuführen. In Artikel II

Abs. 2 Z 39 EGVG wäre daher anstelle der Zivildienstkommission der Zivildienststrat zu nennen, um eine Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes auf diese Verfahren sicherzustellen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der Entwurf auf Art. 11 Abs. 2 B-VG.

4

247 der Beilagen

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

39. der Zivildienstkommision;

Vorgeschlagene Fassung

39. des Zivildienstrates;